

Schuhmacher-Fachblatt

Organ des Zentralverbandes der Schuhmacher Deutschlands
und Publikationsorgan der Zentral-Famken- und Sterbekasse der Schuhmacher und verwandten Berufsgenossen

Nr. 48 Erscheint jeden Sonntag. Gotha, 30. November 1919 33. Jahrg.
Abonnementspreis: Wk. 1.— für das Vierteljahr. (Katalog-Nr. 174.) Sonntags kosten 75 Pfg. die einseitige Postzeitung. Bei Ueberholungen Rabatt. Schlußvermittlungs-Anzeigen für Mitglieder 10 Pfg.

33. Jahrg. 93 000!

Inhalts-Verzeichnis.

Abdruck. — Die Unorganisierten haben keinen rechtlichen Anspruch auf die gewerblichen Errungenschaften. — Sozialisierung marschiert! — Der Arbeitsmarkt in der Schuhindustrie. — Grundlinien für den Entwurf eines einigungsartigen. — Aufruf an alle Zahlstellen Schließens. — Soziale Schuh- und Lederhandel. — Gewerkschaften und Wissenschaft. — Aus unserem Beruf. — Mitteilungen. — Verbandsnachrichten. — Literarisches. — Sammlungsverzeichnis.

Abdruck.

Schlichtungskommission für Stillschlußwerk.
1. Herr Mag.-Rat v. Schulz als Vorsitzender.
Herr Silberberg als Arbeitgeber-Beisitzer, Herr Opa
Kreitschmer-Beisitzer. 3. Herr Grube als Protokollführer. Vom Zentralverband Herr Samacher.
Verband.

Berlin, den 13. Oktober 1919
Die Erledigung von Anträgen trat die Schlichtungskommission in obenstehender Besetzung zusammen.

Sachen des Zentralverbandes der Schuhmacher Deutschlands gegen die Firma Karl Schmidt, Schuhfabrik in Pommern, erschien für den Verband Herr Samacher. Die beklagte Firma niemand.
Es wurde die Klageschrift vorgelesen und nachstehender Bescheid verlesen.
Die beklagte Firma ist verpflichtet, nach dem Reichsstempelgesetz 5 — ihre Arbeiter zu bezahlen und zwar Sätze der Wiedereröffnung des Betriebes ab.

Gründe:
Die beklagte Firma untersteht dem Ueberwachungsamt. Sie ist daher verpflichtet, nach dem Reichsstempelgesetz. Es mußte daher, wie gefordert, erkannt werden.

Sachen des Arbeiterausschusses der Firma Philipp gegen die Firma Philipp Reppel, Schuhfabrik in Pommern, erschien für die Kläger Herr Samacher mit Anwalt, für die beklagte Firma niemand.
Es wurden der Klagenantrag und das Schreiben der Kläger vom 11. Oktober vorgelesen. Darauf wurde bekannt gegeben und verurteilt an die beklagte Firma zu schreiben, sie sich mit ihren Arbeitern nach dem Reichsstempelgesetz zu verhalten.

Gründe:
Die Kläger dürfen künftig nur 47 Stunden in der Woche gearbeitet werden. Die 48. Stunde ist zu vergüten, sofern die Arbeiter nicht mehr als den Verdienstlohn erhalten. Sollte keine Einigung kommen, so mußte nochmals ein Termin anberaumt werden, in dem dann ein Urteil gefällt werden würde.

Sachen des Zentralverbandes der Schuhmacher Deutschlands gegen die Firma Witz, Lüneburg, Wismar, Wismar, Schuhwaren- und Pantinenfabrik, erschien für den Verband Herr Samacher, für die beklagte Firma niemand.
Es wurde zunächst die Klageschrift vorgelesen und nachstehender Bescheid verlesen.
Der Kläger gibt ferner an, daß die beklagte Firma unter Nr. 174 in die Mitgliederliste der Schuhmacher eingetragen ist; sie ist daher auch verpflichtet, ihre Arbeiter nach dem Reichsstempelgesetz zu bezahlen. Es wurde dem beklagten Bescheid verlesen.
Die beklagte Firma ist verpflichtet, von der ersten Besetzung 1918 ab nach dem Reichsstempelgesetz ihre Arbeiter zu bezahlen.

Gründe:
Die beklagte Firma untersteht dem Ueberwachungsamt. Sie ist daher verpflichtet, nach dem Reichsstempelgesetz. Es mußte daher, wie gefordert, erkannt werden.

Die Unorganisierten haben keinen rechtlichen Anspruch auf die gewerblichen Errungenschaften.

Die gewerkschaftlich organisierte Arbeitererschaft ist mit Beziehen der Arbeiterbewegung so gewinnung gewesen, ohne weiteres und ohne jede Einschränkung ihrer oft in harten, persönlichen und materiellen Opfern reichen Kämpfen erzielten Errungenschaften auch den Unorganisierten, selbst Streikbrechern und Verrätern zugute kommen zu lassen, ohne dafür aber Dank, vielmehr nur Hohn und Spott zu ernten. Diese gewerkschaftliche Robbe wurde sogar zu einem Hindernis der Agitation und der notwendigen Weiterentwicklung der Organisation, indem Unorganisierte mit aller Unorganisiertenheit und ohne jede Spur von proletarischer Solidarität den Eintritt in die Gewerkschaft mit der Begründung ablehnten, daß das garnicht notwendig sei, da sie das ja auch erhalten, was die Gewerkschaft erreicht. Es ist denn auch sehr oft aus den Reihen der Gewerkschaftler mit Erleichterung über das verwerfliche Verhalten der Unorganisierten der Vorschlag aufgetaucht, diese von der Aufnahme der gewerkschaftlichen Errungenschaften auszuschließen und es bestehen auch in der Tat Tarifverträge, die nur für die Mitglieder der beteiligten Gewerkschaften gelten.

Jetzt hat ein deutsches Gericht, nämlich das Berliner Gewerbeamt, sich mit einem solchen Fall beschäftigt und entschieden, daß Unorganisierte keinen rechtlichen Anspruch auf die gewerkschaftlichen Errungenschaften haben! Es handelt sich dabei um folgenden Sachverhalt:

Eine Gruppe Arbeiterinnen hatte nämlich einen Ueberwachungsbescheid erlassen, weil er ihnen die mit dem Holzarbeiterverband vereinbarten Leertungszulagen nicht bezahlte. Das genannte Gericht hat nun über in seiner Eigenschaft als Einigungsamt die Klage mit der Begründung abgewiesen, daß der in Betracht kommende Tarifvertrag von den Organisationen der Arbeiter und Unternehmer für ihre Mitglieder abgeschlossen wurde und deshalb nur jene Arbeiter und Arbeiterinnen auf diese Leertungszulagen Anspruch haben, die Mitglieder der vertragsschließenden Organisationen sind.

Die deutsche Gewerkschaftsgruppe bemerkt dazu: „So bedauerlich und beklagenswert es ist, daß die Ansehens der Arbeiter den Unternehmer davon bewahrt, höhere Löhne zu zahlen zu müssen, so sehr muß man das genannte Urteil als rechtlich und moralisch vollkommen gerecht befinden. Rechtlich deshalb, weil tatsächlich ein Vertragsverhältnis nur für jene bindend sein kann, der ihn abschließt und das (s. d.) in diesem Falle die Mitglieder eines Verbandes, vertreten durch ihren Vorstand, moralisch aber, weil die Schmarotzer an Erfolgen, zu deren Erbringung man nichts beigetragen, die man oft verachtet hat, allen Mitteln Empfinden widerpricht und deshalb mit allen Mitteln bekämpft werden muß.“

Das Berliner Gewerbeamtgericht hat natürlich ganz allgemein Bedeutung. Es beweist eine wertvolle Handhabe, den Unorganisierten bei jeder Gelegenheit zum Bewußtsein zu bringen, daß sie auf die Errungenschaften der Gewerkschaft weder einen rechtlichen noch moralischen Anspruch haben und daß es gleichviel diebstahl ist, wenn sie sich dieselben trotzdem zunutze machen. Wollen sie mit ihren organisierten Kollegen gleichgestellt sein, so müssen sie Mitglieder der Gewerkschaft, Mitkämpfer für eine bessere Gegenwart und eine glückliche Zukunft werden; dann wird nicht mehr das Odium auf ihnen lasten, niedrige und charakterlose Schmarotzer. Diebe an ihren organisierten Neben- und Mitarbeitern zu sein!

Die Sozialisierung marschiert!

Ja, wo denn? In Oesterreich! Unser Bruderblatt, das „Neue Schuhmacher-Fachblatt“, berichtet nach der „Arbeiter-Zeitung“ aus Brunn.
Der erste praktische Schritt zur Sozialisierung wird in Brunn unternommen.

Als Ausgangspunkt der Sozialisierung bedingt im Staat die Reformationsanstalt im hiesigen Staatsbezirk. Dieselbe war wohl schon Eigentum des Staates, wurde jedoch bisher privaten kapitalistischen Unternehmungen zum Betrieb überlassen. Das Privatkapital soll nunmehr von dem Staat ganz ausgegliedert und die neue Rechtsform des gemeinwirtschaftlichen Anstalt angewendet werden. Die neue Anstalt wird vom Staat gemeinsam mit der Großschneiderei-Gesellschaft der Konsumvereine als der Vertreterin der städtischen Konsumenten und mit der Landwirtschaftlichen Warenvertriebsstelle als der Vertreterin der ländlichen Konsumenten gegründet. Außer der Reformationsanstalt im Brunn am Gebirge wird dieser Anstalt auch die Schuhfabrik in Mitterdorf (Niederösterreich) vom Staate übergeben. Diese Anstalt wird von der Anstaltsverwaltung geleitet werden. Diese wird, wie es dem Grundgedanken der Sozialisierung entspricht, ausschließlich von Vertretern des Staates, der Konsumenten und der Arbeiter und Angestellten gebildet werden; kein privater Kapitalist wird in die Betriebe der Anstalt beehren oder an ihrer Leitung teilnehmen. Die Arbeiter und Angestellten, die in den Betrieben der Anstalt arbeiten, werden vier Vertreter in die Betriebsverwaltung entsenden, und zwar werden drei Vertreter von den Betriebsräten und ein Vertreter von der Gewerkschaft der Arbeiter der Schuhindustrie gewählt. Von den letzteren Repräsentanten muß die Anstaltsverwaltung ein Viertel von den beschäftigten Arbeitern und Angestellten zuwählen. Dieser Anstalt wird dem Betriebsrat überlassen, der über die Verwendung selbständig entscheidet. Die verschiedenen Viertel werden auf den Staat, die Großschneiderei, den Konsumvereine und die Landwirtschaftliche Warenvertriebsstelle zu gleichen Teilen verteilt. Die Hauptaufgabe dieses Unternehmens, welche die größte in unserer Schuhindustrie werden wird und mit einer Produktion von 900 000 Paaren Schuhen jährlich rechnet, besteht darin, zu verzeichnen, daß ein kapitalistischer Trust die monopolistische Herrschaft über unsere Schuhproduktion erlangt. Es soll vielmehr die notwendige Zentralisierung der Schuhproduktion unter sozialistischer Leitung im Interesse der städtischen und ländlichen Konsumenten einerseits und der Arbeiter und Angestellten der Schuhindustrie andererseits vorbereitet werden. Die Anstalt wird von Brunn am Gebirge, die Brunn am Gebirge zu bestehen, daß die Idee der Sozialisierung nicht bloßes Phantasie ist, als werden sie in den hiesigen Zeitungen veröffentlicht. Darum, Brunn am Gebirge, zeigt euch eurer großen Aufgabe gewachsen und steht durch eure Lastrakt und Einparnung aller Kräfte der hiesigen Gesellschaft den Beweis, daß es möglich ist, auch durch Ausbeutung des privaten Kapitals, der auch nur ausgedehnt hat, einen Betrieb produktiv zu gestalten. Gestalt dieses Versuch, so werden die Verwirklichungen des Sozialisierungsgedankens seitens der hiesigen Bevölkerung voranzutreiben müssen, dieser Gedanke wird nun in hiesigen Kreisen nicht es wird durch Anwendung bestehen auf andere Industriezweige endlich der Weg vortreibt, der der Arbeiterklasse und allen anderen unterdrückten Schichten der Gesellschaft den Aufstieg aus der jetzigen Rottung ermöglicht.

Der Arbeitsmarkt in der Schuhindustrie.

Nach dem „Reichs-Arbeitsblatt“ bezugsnehmend im Monat September die beschleunigten Arbeitsnachweise für die Schuhindustrie 2247 (August 2014) Arbeitsnachweise, 2000 (2298) offene und 2165 (1992) bezogene Stellen. Wegen dem Normalen weisen alle drei Abteilungen eine Zunahme auf; die größte, die der Arbeiterkassen, die mit 878 über die Nachfrage hinausgeht und so diese im August eingehenden Entlohnungsstellen weiter vergrößert. Auf 100 offene Stellen kamen 110 Arbeitsnachweise gegen 109 im August und 100 im September 1918. Im Vergleich zum September des vorigen Jahres ist die Beschäftigung des Arbeitsmarktes in der Schuhindustrie zu ungünstigen der Arbeiter eine bedauerliche. In den größeren Ländern gestaltete sich der Arbeitsmarkt in der Schuhindustrie so:

	1925/26 (1781)	1926/27 (1786)	1927/28 (1791)	1928/29 (1796)
Deutschland	2052	1950	1148	977
Baden	799	729	687	350
Bayern	848	740	728	350
Preußen	876	832	230	136
Württemberg	111	123	106	47
Rheinland-Pfalz	125	119	109	70
Saarland	123	183	84	62

In allen angeführten acht Ländern war das Angebot größer als die Nachfrage; in mehreren sind die Zahlen einander nahe gekommen, in Hamburg aber gab es fast noch einmal soviel Arbeitsuchende als offene Stellen.

In den Berichten der Industrie wird dazu bemerkt: An der Schulpflichtigkeit hat trotz der ungeheuren Preissteigerung die Tätigkeit des Lehrers vielfach die Arbeitsergebnisse hinterlassen. Da indessen die gewaltige Verstärkung an die Kapitalkraft der Betriebe starke Anforderungen stellt, gestellte sich die Frage im allgemeinen (auch und nur einzelne Firmen können das Ergebnis des September als gut bezeichnen).

Entsprechend der Statistik konstatieren mehrere Arbeitnachweiser in ihren Berichten, daß das Angebot arbeitsloser Schulpflichtiger die Nachfrage nach solchen übersteigt. In Württemberg ist die Zahl der arbeitslosen Schüler und Schulpflichtigen durch Schließung des Berufsausschusses eine wesentliche Erhöhung. Ebenfalls wird aus Sachsen berichtet, daß im Bekleidungsberufe die Zahl der aus dem Berufsausschuss entlassenen Schüler und Schulpflichtigen auf den Arbeitsmarkt drückt, ohne daß es möglich war, aus diesen Kräften die erforderliche Arbeitskraft für Maschinen zu beschaffen. Die Schulpflichtigen leiden unter Lehrermangel.

Aus der englischen Schulpflichtigkeit wird nach wie vor über erhebliche Beschränkungen berichtet. In der Schweiz ist die Beschäftigung der Schulpflichtigen nach immer nicht abgeklärt, aber es scheint sich doch eine Tendenz zum Wachsen geltend machen zu wollen. Um den Mangel ab zu lindern und zugleich dem starken Verlangen der Mütter der Kontinentalen nach Vereinfachung der Schulbildung zu entsprechen, werden 700.000 Paar neuer Sorten Schulpflichtigenfabrikate und 500.000 Paar neuer Sorten Schulpflichtigenfabrikate an den Spindelpreisen für „Kurschule“ fabriziert.

Grundlinien für den Entwurf eines Lehrlingsgesetzes.

Geleit Text.

(Vorschläge von Otto Albrecht, Berlin, Luisenufer 1.)

§ 1. Jugendliche Arbeiter und Angestellte beiderlei Geschlechts, die sich im sechzehnten Lebensalter befinden, dürfen, wenn sie in dem betreffenden Berufe oder Berufszweige nicht bereits ordnungsgemäß ausgebildet sind, nur in solchen Betrieben beschäftigt werden, die die Anerkennung als Lehrbetriebe erhalten haben. Sie sind für die in Frage kommenden Berufe oder Berufszweige in planmäßiger Weise praktisch und theoretisch zu unterrichten und in ihrer begrenzten Lehrzeit zu Gehilfen auszubilden.

Als Berufs- und Berufszweige, in welchen eine geordnete Berufsausbildung bisher nicht stattgefunden hat oder in welchen das frühere Lehrlingswesen zugrunde gegangen ist, sind vorzuschlagen, wenn und soweit dies möglich, theoretische Vorschriften zu treffen, daß auch sie ein zeitgemäßes Lehrlingswesen einrichten oder wiedererrichten. Wo dies geschehen, treten ohne weiteres die Vorschriften des Absatz 1 und die daraus abgeleiteten weiteren Bestimmungen in Kraft.

§ 2. Die Einstellung in einen Lehrbetrieb erfolgt nach vorausgegangener Prüfung und Berufsberatung. Nach dem Abschluß der Prüfung ist die für die einzelnen Berufe und Berufszweige besonders festgesetzte Zeit, die aber nicht mehr als drei Monate betragen darf, erweist sich im Verlaufe dieser Zeit der Eignung als für die Ausbildung ungeeignet, so schied er aus dem Lehrverhältnis aus. Entschiedet er sich mit Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters, trotzdem in demselben Berufe oder Berufszweige zu verbleiben, so rückt er in die Reihe der Hilfsarbeiter ein. Letztere dürfen dann auch in anderen als in den nach § 1 in Betracht kommenden Betrieben beschäftigt werden.

§ 3. Lehrlinge haben sich von der Zeit ihres Berufes oder Berufszweiges vorzuschreiben anzuhalten zu unterziehen und werden nach bestandener Abschlussprüfung Gehilfen Hilfsarbeiter, die später unvorübergehende Abschlüssen entwickeln, können wieder in ein Lehrverhältnis aufgenommen werden, wenn der zuständige Prüfungsausschuss einem begründeten Antrage zustimmt.

Hilfsarbeiter, die kein regelrechtes Lehrverhältnis wieder eingegangen waren, können sich trotzdem der Abschlussprüfung unterziehen. Bestehen sie diese, so sind sie ebenfalls als Gehilfen zu erklären. Meldungen und Prüfungen dieser Art sind von dem Besondere des Prüfungsamtes unabhängig.

§ 4. Betriebsunternehmer, deren Betriebe als Lehrbetriebe anerkannt sind, haben auf Verlangen des paritätischen Ausschusses die für ihren Betrieb etwa vorgeschriebene Mindestzahl von Lehrlingen aufzunehmen, sie dürfen andererseits auch die festgesetzte Höchstzahl nicht überschreiten lassen. Sie sind verpflichtet, ihre Betriebe so zu führen und die Ausbildung der Lehrlinge so zu fördern, daß das Lehrziel innerhalb der ordentlichen Zeit erreicht und ein höchstmöglicher Grad der Ausbildung gewährleistet wird.

§ 5. Der Betriebsunternehmer, nicht in der Lage, keine Vorarbeiten als Lehrlinge in seinem Unternehmen zu machen, so hat er dafür zu sorgen, daß zu jeder Zeit das erforderliche und geeignete Lehrpersonal vorhanden ist.

Soweit die Voraussetzungen gegeben sind, sind auch in diesen Betrieben zugemutet werden kann, berufliche Einrichtungen zu unterhalten, bei solcher Betrieb auch die theoretische Ausbildung der Lehrlinge zu bewirken, andererseits aber nach Umständen zu unterrichten. Kann die erforderliche theoretische Ausbildung nicht gegeben werden, so erfolgt dieser Unterricht in der allgemeinen Fachschule, die in ihrem Lehrplan auch den Anforderungen einer Pflichtfortbildungsschule genügen muß.

§ 6. Die Lehrlinge richtet sich nach den tatsächlichen Bedürfnissen des einzelnen Berufs- und Berufszweiges, sie soll in der Regel drei Jahre nicht überschreiten und ist in dem Maße zu verkürzen, als dies ohne Gefahr, das Lehrziel zu erreichen, möglich ist.

§ 7. Das gesamte Lehrgeld darf nicht erhoben werden. Der als Lehrling tätige jugendliche Arbeiter erhält für seine Arbeitsleistung einen Entgelt, der durch Durchschnittsarbeitsleistung in dem gegebenen Lebensalter entspricht. Wird dieser Entgelt in Form von Naturalien (Wohnung, Wohnung) verabfolgt, so kann, falls das Lehrverhältnis durch Schuld des Lehrlings oder dessen gesetzlichen Vertreters ein vorzeitiges Ende findet, der Betriebsunternehmer den durch etwaigen Mehrwert der Naturalien gesteigerten Mehr-Entgelt zurückfordern.

Die Höhe des Entgelts für Lehrlinge wird durch die zuständigen paritätischen Ausschüsse festgelegt. Ihre Genehmigung erfolgt im Rahmen der Tarifverträge.

§ 8. Die Beaufichtigung des Lehrlingswesens erfolgt durch paritätische Ausschüsse die von den Arbeitgebervereinigungen (den Arbeitgeberverbänden einerseits und den Arbeitnehmerverbänden andererseits) gewählt werden.

- Als Ausschüsse dieser Art kommen in Betracht:
- für das gesamte Lehrlingswesen: ein Zentralausschuss;
 - für die einzelnen Berufe und Berufszweige, soweit erforderlich, auch für einzelne Berufsarten:
 - ein Reichsausschuss,
 - Bezirksausschüsse,
 - Ortsausschüsse.

In solchen Fällen, in welchen diese Ausschüsse sich nicht zu einigen vermögen, ist der paritätische Schlichtungsausschuss zu einem Entschiede anzusetzen. In eine Partei mit diesem Entschiede nicht einverstanden, so kann sie dagegen bei der höheren Instanz Berufung einlegen, und schließlich die letztere endgültig. Auf demselben Wege werden Beschwerden und Klagen erledigt, die sich aus Einzel-Lehrverträgen ergeben und von Lehrlingen oder deren Vertretern sowie von Betriebsunternehmern in ihrer Eigenschaft als Lehrbetriebsinhaber oder von deren beauftragten Vertretern (Lehrmeistern, Lehrern) vorgebracht werden.

Der Zentralausschuss für das gesamte Lehrlingswesen ist die zuständige Stelle für Lehrlingsangelegenheiten, die über den Rahmen eines einzelnen Berufes hinausgehen.

§ 9. Welche Anforderungen an einen Lehrbetrieb zu stellen sind, bestimmen die paritätischen Ausschüsse, die nach dem jeweiligen Stande der berufswirtschaftlichen Entwicklung die zu beobachtenden Regeln und Richtlinien aufstellen.

Besteht sich die berufswirtschaftliche Entwicklung in einem Zustande, daß kein Lehrling eine möglichst vielseitige Tätigkeit für sein späteres Fortkommen zu größerem Vorteile erreichen kann, dann soll den Betrieben mit der größeren Vielseitigkeit der Vorkurs gegeben werden.

Es kann auch bestimmt werden, daß die Lehrlinge in mehreren Betrieben nacheinander zu verbringen ist oder verbracht werden kann, etwa dergestalt, daß zunächst ein vierteljähriger Zeitraum gewählt wird und später der Übergang zu einem anderen Berufe stattfindet; oder auch, daß im vorstehenden ein Sonderweg gewählt wird mit der Absicht, diesem andere Sonderwege folgen zu lassen; oder ganz bei einem Sonderwege zu verbleiben.

Erläuterung.

Die vorstehend erläuterten Grundlinien wollen vor allem mit dem Begriff des sogenannten „ungelehrten“ Arbeiters nach Möglichkeit aufzukommen.

In Wirklichkeit muß jede, auch die einfachste Arbeit, irgendeine Art der eine oder andere Weise, erlernt werden. Es wird in Zukunft sich nun darum handeln, daß die Erlernung in möglichst aller Fällen auch systematisch betrieben wird und daß in allen Berufen und Berufszweigen die zu diesem Zwecke notwendigen Methoden entwickelt und ständig verbessert werden.

Der (hierher so genannte) ungelernete Arbeiter galt nicht bloß in der allgemeinen Anschauung als der sozial minderwertigere, sondern er selbst fühlte sich ebenfalls nicht als ein sozial minderwertiges Glied der menschlichen Gesellschaft. Heute aber, so steht auf den einzelnen „Ungelehrten“ schon an und für sich ein höherer Anspruch, so wurde dieser Gefühl und der höchste Ehrgeiz bei allen denselben mit einsetzender und einseitiger Arbeitslosigkeit nach erhöhter Bedeutung. Besonders in der technisch weitverbreiteten Arbeit der Fabrik mit der immer mehr ins einzelne gehenden Arbeitsteilung mußte schließlich eine fast völlige Entwertung und Angleichung der hier nun einem ungelerten Arbeiter und jugendlichen Arbeitsfähigkeit eintritt. Die Lage der Ar-

beit aber auch ein Stück und ein Teil der Arbeit als ein empfindlicher Mensch, Menschen, die den von außen auf sie wirkenden Druck durch innerliche Freude an der Arbeit zu überwinden in der Lage sind. Diese Freude ist durch eine Vertiefung der Arbeitszeit, durch den Arbeitenden; oder womöglich gar Sechsstundenarbeit allein nicht gewonnen werden. Die angenehme kurze Arbeitszeit wird erheblich dazu beitragen, aber auch nur beitragen. Die Freude läßt sich erst durch eine entsprechende Befreiung der Tätigkeit der Arbeit entwickeln.

Der Arbeit muß ihr Recht genommen werden, nicht, indem sie von der Ausbeutungsinstanz des Kapitalisten wird, sondern auch damit, daß ihre Lust sich in der Arbeit, daß an die Stelle des Zwangs und Sklavens die Hohenheit der Arbeit in liebenden und freiergestalteten Arbeit erhält, daß die Arbeit selbst zu einem Kultus der Freude erwächst und so das ganze Wesen der Menschheit ähnlicher Begeisterung erfüllt, wie Pflanzengemeinschaften in empfänglichen Menschen begeistert. Das soll das Ziel sein und vor allem zu diesem Ziel soll die Berufsausbildung, die entsprechende Berufsausbildung vorangehen hat, eine Ausbildung, die von gleichartigen Gebildungen abhängt werden muß, wie jedes Individuum, das uns lebend die allgemeine Volksschule gebracht hat.

Die allgemeine Volksschule die Einzelheiten Ausnahme machte, so soll im Arbeitswesen der ungelerten Arbeiter ebenfalls die Ausnahme darstellen. Das ist das Ziel! Den Weg nach dort wollen die vorstehenden „Grundlinien“ vorbereiten helfen.

Man darf gewiß dahingestellt sein lassen, ob es möglich sein wird, das hier festgesetzte Ziel jemals vollständig zu erreichen, und man kann das sogar bezweifeln. Wenn es aber als erstrebenswert betrachtet, so hat man die Möglichkeit es auch zu bezeichnen, und zwar in diesem Jahre als allgemein, um damit denjenigen, die nach an den den Anforderungen leben, zu zeigen, daß der zu betreibende Weg nicht nur zu einer Abnahme führen kann, sondern auf alle Fälle nur zur Höhe hinauf führen wird und muß. Und an diejenigen, die die Emporentwicklung wünschen, angeregt werden: maßstabend und ihre Kräfte in Dienst zu stellen.

Es wäre verneinend, anzunehmen zu wollen, daß die Bestimmungen der vorgeschlagenen Art schon in zwei Jahren „Wander“ werden könnten. Sie können sich allmählich größere Bedeutung gewinnen. Zur weiteren Entwicklung vermögen sie erst dann zu kommen, wenn es mit unserer fortbildungspflichtigen Jugendlichen nur mit einem jugendlichen Material zu tun haben, das mit dem allgemeinen Gehirne zugleich auch eine gut organisierte Arbeitskraft durchkaufen kann, und durch Artikel 148 der neuen Reichsverfassung in Aussicht stellt wird. Bis dahin haben wir mit Herbergang zu rechnen und wird es der größten Anstrengungen bedürfen, die neuen Grundlinie praktisch umzusetzen.

Das gestrichelte und verminderte Wirtschaftswesen und die Notwendigkeit der Erhöhung der politischen und sozialen Werte jedes Einzelmenschen in der weltweiten Weltanschauung andererseits fordern gebieterisch, die neue Volkswirtschaft des Körpers und Geisteszustandes zu entwickeln. Dazu wird am meisten ein breiterer Grundlage aufgebaute allgemeine, systematisch betriebene Berufsausbildung beitragen.

Zum § 9 sei ganz kurz bemerkt, daß die bei den neuen paritätischen Ausschüssen die denjenigen Organisationsformen anpassen oder anzuempfehlen haben, die für die Bildung der paritätischen „Arbeitgemeinschaften“ (gemeinnützige Beiräte der Arbeitgeber-Verbände einerseits der Arbeitnehmer Verbände andererseits) maßgebend die betreffenden Arbeitsgemeinschaften unter Aufsicht des Reichswirtschafts- und des Reichsministeriums.

Aufruf an alle Zahlstellen Schlesien

Kolleginnen und Kollegen! Unterzeichneter ist überzeugt, an euch alle diesen Aufruf zu richten, den man hier, werden die kleinen Zahlstellen, die immer in den Entstellungen begriffen sind, nicht immer von Seiten der Leitung so unterstützt, wie es ihnen zukommt. Überträge werden von ihnen genau so streng gefordert, den großen. Es ist nicht, daß die Zahlstellen der Oberaufsicht am ehesten von der Bezirks-Direktion unter liberal sein kann, und das es ihm auch bei dieser Beschränkung nicht alle Vorteile können, da müßte aber Mühe geschaffen werden, derseits der schließlichen Zahlstellen damit nicht als ein Hindernis an der Organisation hängen und die Zahlstellen begründet werden, wie es früher schon einmal war, damit wir Schüler auch endlich etwas Kraft besitzen, die uns bei Differenzen nicht nur zum Besten der Sache, sondern die Zahlstellen sind an den Stellen, und deshalb brauchen wir ein namentliches Zeugnis Kraft. Aber wenn es so weiter geht, könnte nichts auf Hilfe rechnen, denn solange unter uns steht, können wir nach einem Bezirk weiter zu gehen; vertrieben wurde es uns das öfteren, aber man darf nicht da, und ich glaube, so ist es nicht, daß die Zahlstellen ergangen. Den Namen werden

Verband der Gewerkschaften und Arbeitervereine im Saalegau

Sehr geehrte Damen und Herren, die darunter auf den Arbeitsämtern Saalegau und Harzbergs Gebieten fuchen und hohen Lohn ansetzen und immer Arbeitskräfte zur Verfügung zu haben, die b. h. der Arbeiter des alten Systems (wenig Lohn). Das beweist die letzte Vorgang bei den genannten Firmen. Bei der Firma Krosch waren 7 Arbeiter beschäftigt, die einen Betriebs-Damm machten. Als dies Herrn Arnold zu Ohren kam, legte er dem Betriebs-Damm die Karte hin. Die organisierten Kollegen beschloßen, die Arbeit niederzulegen, nachdem aber Arnold ihnen nicht wählten einen neuen Obmann. Durch den Konflikt, der darauf entstand, legten bei der Firma Genier zum Teil die Gehilfen die Arbeit nieder. Genier ist Kartellvorsitzender der Christlichen Gewerkschaft und wird bei ihm die Arbeit in Accord gegeben, und was über den Durchschnitts-Lohn hinaus ist, wird in Accord gebracht.

Die Kollegen wollen erst anfragen, ob sie hier in Accord treten!

Remscheid. Die am 3. November 1919 im „Volkshaus“ stattgefundenen Generalversammlung der Zahlstelle dürfte sehr besucht sein. Noch immer nicht möglich sind Kollegen die Erkenntnis fassen, daß gerade die Verfassungen die günstigsten Löhne hat, um ihre Interessen am besten zur Geltung gebracht werden können. In den Verfassungen spricht man sich gegenseitig aus über Lohn- und Arbeitsverhältnisse am Werke. Man bespricht die Wege, die zur Lösung unserer Berufsgruppe dienen usw. Also, Kollegen, etwas mehr Interesse zeigen. Gerade heute, wo die wirtschaftliche Lage des Arbeiters so trostlos ist, wo bei den hohen Steuern und Gehaltsminderungen der Lohn nirgends ausreicht und Entbehrungen oder gar die notwendigen Folgen sind. Ist es da nicht jedes Schicksalverursacher Pflicht, sich zu organisieren, sich zusammenzuschließen zu einer großen Gewerkschaft. Denn allein ist es nicht möglich, gekümmert aber alles! Dies haben am besten die Kollegen der Städtischen Schuhfabrik bewiesen, die durch reiflichen Zusammenschluß eine Lohnerhöhung durchführten, wodurch männliche Arbeiter über 21 Jahre einen Grundlohn von 2,66 RM. und weibliche über 11 Jahre einen Grundlohn von 1,62 RM. erhalten. Da dieser Betrieb annähernd 50 Arbeiter beschäftigt, darf dieser Lohn nicht gering gebend wirken. Also, Kolleginnen und Kollegen von Remscheid, organisiert für die Organisation, nehme ich jeder einen Unorganisierten aufs Korn und führe ihn dem Zentralvorstand der Schuhmacher Deutschlands zu. Unser Verband ist der größte und finanziell bestgestellte. Er ist in Wahrheit der allein leistungsfähigste unterer Branche. Welche unorganisierte Kollegen hier am Orte noch sein müssen, beweisen folgende Zahlen aus unserer letzten Quartalsabrechnung. Am Anfang desselben 65 jährliche Mitglieder, Neuzugänge 7, abgereist 2, zur anderen Branche übergetreten 4, so daß am Schluß des Quartals 65 Mitglieder vorhanden waren. Die Lohnliste vergrößert zu Anfang des Quartals über 151,55 RM., heute 166,25 RM., zusammen 306,80 RM., am Schluß des Quartals 151,56 RM., heute 170,68 RM., zusammen 322,24 RM. Kollegen, an die Arbeit!

Redaktionschluss: Montag früh 10 Uhr. Berichte müssen spätestens Sonnabend früh, kurze Notizen und Besprechungen bis Montag früh in unseren Händen sein.

Die Redaktion.

Bekanntmachungen des Zentralvorstandes

Wir machen unsere Mitglieder darauf aufmerksam, daß für die Woche vom 24. bis 30. November der 48. Wochenbeitrag fällig ist.

Der Zahlstelle Annaberg-Buchholz i. Erzgeb. wurde auf Antrag die Genehmigung erteilt, vom 1. November ab einen Lokalbeitrag von 15 Pfg. pro Woche und Mitglied zu erheben.

Der Zahlstelle Waldheim i. G. wurde genehmigt, vom 1. November ab den bisherigen Lokalbeitrag von 10 Pfg. auf 10 Pfg. pro Woche und Mitglied zu erhöhen.

Der Zahlstelle Landshut wurde genehmigt, ab 1. Dezember einen Lokalbeitrag von 10 Pfg. pro Woche zu erheben.

Der Zahlstelle Oschersleben wurde genehmigt, ab 1. Januar 1920 einen Lokalbeitrag von 10 Pfg. pro Woche zu erheben.

Der Zahlstelle Bad Nauheim wurde genehmigt, ab 1. November einen Lokalbeitrag von 10 Pfg. pro Woche zu erheben.

Der Zahlstelle Darmstadt wurde genehmigt, ab 1. November den Lokalbeitrag von 5 auf 10 Pfg. pro Woche zu erhöhen.

Die Mitglieder genannter Zahlstellen machen wir darauf aufmerksam, daß die Nichtbezahlung dieser Beiträge die Folgen des § 9 a. nach sich zieht.

München, den 22. November 1919.
Der Vorstand.

Bekanntmachungen der Ortsverwaltungen

Neustlingen. Josua Wapler, Lindenstraße 4, 1. Bev. Soltan i. Hannover, Heinrich Ebers, Al. Buchhops, Weg 11, 1. Bev.; Gottfried Hoops, Harburger Straße 24, 2. Bev.; Will Haldorf, Mühlenstraße, 8. Bev. — Alle Zuschriften sind an den 1. Bev. zu senden. Versammlungen finden jeden ersten Sonnabend im Monat abends im Hotel „Stadt Hamburg“ statt. Unterfertigungen zahlte der 2. Bev. mittags von 12-1 Uhr aus.

Versammlungs-Kalender.

Mitglieder-Versammlungen.

Bremen. Montag, den 1. Dez., abends 7 1/2 Uhr pünktlich im „Gewerkschaftshaus“.

Barmen. Montag, den 1. Dezember, abends 7 Uhr im „Gewerkschaftshaus“.

Coburg. Mittwoch, in der „Reichshalle“, Caféstr. Dortmund. Montag, den 8. Dezember, abends 8 Uhr im Lokal „Stadtshaus“.

Düsseldorf. Dienstag, den 9. Dezember, abends 8 Uhr im „Volkshaus“.

Eberswalde. Donnerstag, den 4. Dezember, abends 8 Uhr im Restaurant „Zur Mühle“, Eichwerderstr.

Emden. Die Mitgliederversammlungen finden jeden ersten Mittwoch im Monat, abends 8 Uhr im Garretts „Klubhaus“ statt.

Forst-Enzlin. Montag, den 8. Dezember, abends 8 Uhr im Vereinstokal, Rühlstr. 24.

Guben. Montag, den 8. Dezember, abends 7 1/2 Uhr „Reichshalle“.

Stettin. Sonnabend, den 6. Dez., abends 8 Uhr „Logen-Restaurant“, Bahnhofsstraße.

Saacka. Montag, den 1. Dezember, abends 8 Uhr Lokal „Stadthaus“.

Leipzig. Freitag, den 5. Dezember, abends 8 Uhr „Gewerkschaftshaus“.

Potsdam. Montag, den 1. Dezember, abends 7 1/2 Uhr „Gewerkschaftshaus“.

Stettin. Dienstag, den 2. Dezember, abends 7 1/2 Uhr „Gewerkschaftshaus“, Johannisstr. 60-62.

Halberstadt. Montag, den 8. Dezember, abends 8 Uhr „Gewerkschaftshaus“.

Leipzig. Freitag, den 5. Dezember, abends 8 Uhr „Cyperleins Restaurant“, Albenstraße.

Eugen (Ergeb). Sonnabend, den 6. Dezember, abends 7 Uhr im „Schwabe's Restaurant“.

Wittenberg. Montag, den 8. Dezember, abends 8 Uhr im „Rosengarten“.

Reiderhof. Montag, den 1. Dezember, abends 8 Uhr der „Zentral-Verderger“, Süderstraße.

Rienburg a. W. Sonnabend, den 6. Dezember, abends 8 Uhr.

Kranberg. Montag, den 1. Dezember, nachmittags 5 1/2 Uhr im Lokal Heinz. Hentel, Dintzer Straße.

Regensburg. Montag, den 8. Dezember, abends 7 Uhr im „Goldenen Ritter“, Salzplatz.

Neustlingen. Freitag, den 5. Dezember, sofort nach Schluß im „Fasanen“ Versammlung, Fabrik- und Schloßarbeiter.

Gebnik. Donnerstag, den 4. Dezember, abends 7 1/2 Uhr im Restaurant „Zum Remmering“.

Schnederdingen. Unsere Mitgliederversammlungen finden jeden ersten Mittwoch im Monat abends 8 Uhr im „Schloßhaus“.

Stettin. Sonnabend, den 29. Nov., abends 8 Uhr im „Schloßhaus“.

Straubing. Montag, den 1. Dezember, abends 7 1/2 Uhr Versammlung.

Waldheim (Saach). Freitag, den 5. Dezember, abends 8 Uhr im Restaurant zur „Grünen Aue“.

Literarisches.

Die neue Nummer der „Freien Welt“ enthält drei illustrierte Artikel. Ueber den Untersuchungsanspruch des Felix Stöckinger. Bilder der wichtigsten Persönlichkeiten gleichen den Luffen. Das Elend der Arbeitslosen in Frankreich ein kleiner Artikel eines Landstürmers. Drei Briefe mit besonderer Lebendigkeit in die Rot des anti-fasch. Protetariats ein.

Das Korrespondenzblatt Nummer 47 konnte nicht in Ortsvermittlung und Zahlstelle zugestellt werden, da die genügende Anzahl Exemplare vorhanden waren. Expedition des Schuhmacher-Jahrbuchs.

Wegen Raummangetes mußten einige Artikel nicht richtig zugestellt werden. D. Red.

Wie werde Modelleur?

Nur durch die **Modellfachschule „Chasalla“**

Eintritt jeden 1. d. Mo.

Näheres durch die Direktion, Cassel, Schalkfelder Straße 41, II 1.

Ein wirklicher Erfolg für eine Fräsmaschine ist der Absatz u. Soglen-Apparat mit zwei Führungsriffen. Erspart Kapital u. Schaben, arbeitet so schnell wie eine Fräsmaschine und erspart das Sapir über viele Maschinen.

Der Stütz RM. 12.- m. Anleitung u. Nachh. R. Lauban, Nürnberg, Friedenstr. 17.

Verlangen Sie mit Nachdruck:

Kräburgan

300 000 fach bewährt, empfindlich sich fortgesetzt.

in 2 Tagen sicher, unschädlich farb- und geruchlos. Auffällende Probe mit verdort. Eisen, umf. 1/2 Dose, 1 Dose RM. 4.50, 2 Dose, 4 Dose RM. 11, jed. weitere RM. 2.50. In Apotheken u. Drogerien zu haben, ansonsten durch:

Sproedt, Bochum 503.

Tüchtige Maschinenzwickler u. Durchnäher

für die Rapid-Durchnahmaschine

sucht **J. & C. A. Schneider, Frankfurt a. M.**

Mainzer Landstraße 281.

Suche für meine tüchtigen Schuhmacher Reparaturabteilung

möglichst nicht zu jung, welcher perfekt am Ständer arbeitet für dauernd

Schuhfabrik Anton Müller, Gera (Reuß).

Unreines Blut

Witesser, Pidel, Ausschlag, Flechten, Hautjucken, Blutandrang, Gesicht- u. Rachenflecke, sowie alle scharfen Stoffe aus den Gefäßen werden schnell und sicher beseitigt durch

Dr. Schuler's Universal-Blutreinigungstee.

Seit langen Jahren ausgezeichnet bewährt. 1 Paket 4.- RM., 3 Pakete (zu einer Kur) RM. 10.- gegen Nachnahme durch **Concordia-Apothete, Seltzer 35.**

Achtung! Wer kann Auskunft? Auskunft des Kollegen **Franz Flottwon**

im Nov. v. J. vom Velleidungsamt Münster i. W. VII. A. K. entlassen. Funktionäre werden um Mitteilung an mich oder Fl. gebeten. Ausf. werden vergütet.

Andreas Borowski, Ohligs-Rhd., Kreuzstraße 6.

Das 1. Gren. 1. Pilsen, sucht per sofort **Zivilarbeiter**

für die Truppenkleidung und zwar Schuhmacher, Schneider und Filzfrauen. Sagende Bewerber erhalten dauernde vert. gleiche Anstellung. Besoldung nach Lebensentwurf. Persönliche Vorstellung erwünscht.

1. Btl. Gren.-Reg. 1, Pilsen.

Hugo Eips!

Deine Adresse wünscht Felix Ernst. Bitte Nachricht an Emil Zahn, Groß (Bez. Leipzig).

Inserem Verbandkollegen Heinrich Matthes und seiner lieben Frau ist am 29. November stattfindenden 15. Jahrestag die herzlichsten Glückwünsche!

Die Zahlstelle Schnederdingen.

Unserem Kollegen Chasalla nebst seiner lieben Frau Maria und Kollegen Ebers nebst seiner lieben Frau Paula zu dem Hochzeit die herzlichsten Glückwünsche! Zahlstelle Sagen (Wehl).

Inseren werden Kollegen Georg Wolf, Heinrich Beterjen, Heinrich Weiland u. ihrem in diesem Jahre stattfindenden 15. Jahrestag die herzlichsten Glückwünsche. Die Zahlstelle Sagen.

Wünschen alle Kolleginnen und Kollegen beizutreten, diesen tapferen Kämpfern nachzutreten.

Inseren werden Kollegen Paul Groß und seiner lieben Frau Meta Glück zu ihrem am 9. Dezember stattfindenden 15. Jahrestag die herzlichsten Glückwünsche. Die Kollegen u. Kolleginnen der Firma Forste Pulvermacher in Würzburg.